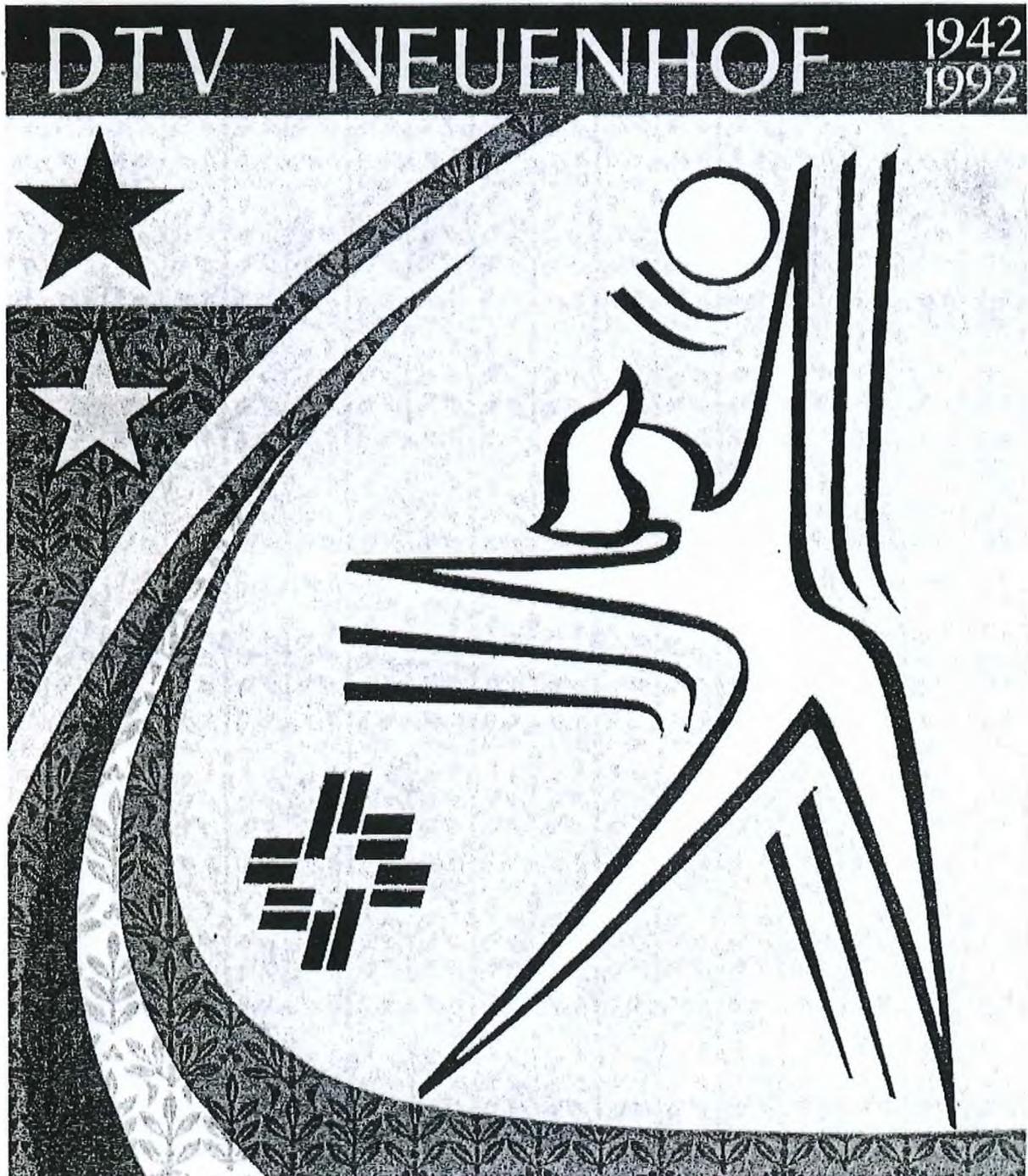


STATUTEN



STATUTEN DAMENTURNVEREIN STV NEUENHOF

I. NAME UND SITZ

ART. 1

Der Damenturnverein *STV Neuenhof* ist ein Verein im **NAME** Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

ART. 2

Rechtsdomizil des Vereines ist die Gemeinde Neuenhof. **SITZ**

II. ZWECK DES VEREINS

ART. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und **ZWECK** Fähigkeitenstufen.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

ist politisch und konfessionell neutral.

NEUTRALITÄT

ART. 4

Der Verein und seine Riegen/Gruppen sind Mitglied

- des Badener Kreisturnverbandes (BKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV),

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

ZUGEHÖRIGKEIT

Alle Turnenden und dem STV gemeldeten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

Neu ART. 4A

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

ETHIK

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen, Coaches, Betreuerinnen, Leiterinnen und Funktionärinnen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des Schweizerischen Turnverbandes gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

III. VEREINSSTRUKTUR

ART. 5

Dem Verein gehören als Riegen und Mitglieder, die sich nicht selber verwalten und somit direkt dem Vorstand unterstellt sind, an:

BESTAND

- Damenriege
- Frauenriege
- Turnen Light
- Volleyballerinnen

RIEGEN

Weitere unselbständige oder selbständige Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des

**RIEGEN
GRÜNDUNGEN**

Vorstandes unterliegen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

ART. 6

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- GönnerInnen

Sämtliche Vereinsmitglieder/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Badener Kreisturnverband zu melden.

ART. 7

Damenturnverein

Mitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

EINTRITTE

Frauenriege

Als Mitglied werden Frauen ab 25. Altersjahr aufgenommen.

ART. 8

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

AUSTRITTE

ART. 9

Mitglieder, welche länger als ein Jahr ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

DISPENS

ART. 10

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Halbjahresversammlung (HV) oder die Generalversammlung (GV) vom Verein ausgeschlossen werden. Sie sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

AUSSCHLUSS

ART. 11

Aktivmitglieder, welche 20 Jahre dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, der durch die GV festgelegt wird.

FREIMITGLIED

ART. 12

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die GV ernannt: Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder das Turnen ausserordentlich verdient gemacht haben.

EHRENMITGLIED

ART. 13

Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragsstellung an die GV. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes und durch die GV genehmigtes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

VORSCHLAGSWEG

ART. 14

GönnerIn kann werden, wer den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

GÖNNERIN

V. RECHTE UND PFLICHTEN

ART. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereines zu befolgen und das Wohl des Vereines zu fördern.

ART. 16

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

BEITRGASPFLICHT

ART. 17

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.

TURNSTUNDE/GV

ART. 18

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen. **UNTERSTÜTZUNG**

ART. 19

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge vor die Versammlung zu bringen, und darüber Abstimmung zu verlangen **ANTRÄGE**

VI. ORGAN

ART. 20

Die Organe des Vereins sind:

ORGANE

- Generalversammlung (GV)
- Halbjahresversammlung (HV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisionen

ART. 21

Generalversammlung

GV

Die GV als oberstes Organ findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie setzt sich zusammen aus:

**TERMIN/
ZUSAMMENSETZUNG**

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitglieder
- Revisoren
- Delegation der selbständigen Riegen

ART. 22

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

GV GESCHÄFTE

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen/Gruppen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
- Genehmigung des Budget inkl. freiem Kredit des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der RiegenleiterInnen oder technischen Leiterin
- Wahl von RevisorInnen
- Wahl der Fahnenträgerin
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Allfällige Statutenrevisionen
- Verschiedenes

ART. 23

Anträge an die GV sind mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

EINGABEFRIST FÜR ANTRÄGE

ART. 24

Die Einladung zur GV hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich per Post oder Email zu erfolgen.

EINLADUNG GV

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

BESCHLUSS-FÄHIGKEIT

ART. 24A

In einer besonderen Lage kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

**SCHRIF. ODER
ELEKTRONISCH.
ABSTIMMUNG**

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

ART. 25

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

**AUSSER
ORDENTLICHE GV**

Die ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

ART. 25A

In einer besonderen Lage kann der Vorstand anstelle einer ausserordentlichen GV physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

**SCHRIF. ODER
ELEKTRONISCH.
ABSTIMMUNG**

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

ART. 26

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben an Versammlungen uneingeschränktes Stimmrecht und haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

ANTRAGSRECHT

ART. 27

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden

**WAHLEN/
ABSTIMMUNGEN**

Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen ausser Statutenrevisionen oder Auflösung entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

ART. 28

Halbjahresversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen.

**HALBJAHRES-
VERSAMMLUNG**

In die Kompetenzen dieser Versammlung fallen:

Beschlussfassung über kurzfristige Anträge auch finanzieller Art.

ART. 28A

In einer besonderen Lage kann der Vorstand anstelle einer Halbjahresversammlung physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

**SCHRIF. ODER
ELEKTRONISCH.
ABSTIMMUNG**

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

ART. 29

Ein Turnstand kann vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich, mindestens 7 Tage vorgängig einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen oder Beteiligung an Turnfesten vorliegen.

TURNSTAND

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist.

ART. 30

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der GV gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

VORSTAND/ZUSAMMENSETZUNG

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn
- Technische LeiterIn

Übrige Riegen- resp. GruppenleiterInnen werden eingeladen, wenn es ihr Gebiet betrifft.

Die Präsidentin und die Technische Leiterin werden von der GV ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

ART. 31

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Konstituierung des Vorstandes
- allgemeine Führung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- oder Generalversammlungen
- Erstellen des Jahresprogramms
- Erstellen des Budgets
- Erstellen der Vereinbarungen, Reglementen und Pflichtenhefte
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern unter Kenntnisgabe an die Versammlung
- Gewährung von Dispensationen
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden.

VORSTAND/ AUFGABEN

ART. 32

- Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie leitet die Sitzungen und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Badener Kreisturnverband und dem Aargauer Turnverband.
- Die Vizepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in allen Belangen und kann im Vorstand noch eine andere Funktion ausüben.
- Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz, führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis.
- Die Kassierin besorgt das Kassa- und Versicherungswesen.

PRÄSIDENTIN

VIZEPRÄSIDENTIN

AKTUARIN

KASSIERIN

- Die Technische Leiterin vertritt die Interessen der verschiedenen Riegen/Gruppen im Vorstand **TECHNISCHE LEITERIN**
- Die Leiterinnen sind für einen zielgerichteten Turnstundenbetrieb verantwortlich. Sie verpflichten sich, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihnen eine Entschädigung zu, deren Höhe die GV beschliesst. **LEITERINNEN**
- Die Fahnenträgerin repräsentiert den Verein mit der Vereinsfahne an Anlässen. Die Fahnenträgerin wird auf vier Jahre gewählt. **FAHNENTRÄGERIN**
- Spezialkommissionen: Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aktivitäten Spezialkommissionen einzusetzen. **SPEZIAL-KOMMISSION**
- Die Revisorinnen prüfen die Rechnung und den Kassenbestand. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht. Die Revisorinnen werden auf vier Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. **REVISORINNEN**

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

VII. VERWALTUNG

ART. 33

Über jede Vereins- und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. **PROTOKOLL**

ART. 34

Für den Erlass von Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

ART. 35

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.

ARCHIV

NEU ART. 35A

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

**DATENSCHUTZ & -
SICHERHEIT**

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VIII. FINANZEN

ART. 36

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf Jahresende.

GESCHÄFTSJAHR

ART. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

EINNAHMEN

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Reinerträgen von Veranstaltungen
- Schenkungen

ART. 38

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

AUSGABEN

- Verbandsbeiträgen
- Beiträgen Sportversicherungskasse STV

- Pflichtabonnemente des offiziellen Verbandsorgans des STV
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiterinnen-Entschädigungen
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse und an Turntagen
- Freier Kredit des Vorstandes
- Weiteren, durch die GV beschlossenen Ausgaben gemäss Budget

ART. 39

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt, er beträgt höchstens CHF. 200.– pro Jahr.

**MITGLIEDER-
BEITRÄGE**

ART. 40

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

**BEITRAGS-
FREIHEIT**

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Freimitglieder

ART. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand entscheidet, wo die Wertschriften zu deponieren, und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

**VERMÖGENS-
ANLAGE**

ART. 42

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

HAFTUNG

IX. REVISION UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

ART. 43

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Dasselbe gilt für eine Totalrevision der Statuten.

TEILREVISION

ART. 44

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände (des BKTV, des ATV, bzw. des STV).

BESONDERE FÄLLE

ART. 45

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

AUFLÖSUNG

ART. 46

Bei einer Auflösung des Vereines ist das gesamte Vermögen dem Badener Kreisturnverband oder der Gemeinde Neuenhof treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bildet, welcher dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein muss.

ART. 47

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 2024 genehmigt und treten nach Unterzeichnung durch die Verantwortlichen des Badener Kreisturnverbandes in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2021.

**INNKRACHTTRETEN
FRÜHERE
BESTIMMUNGEN**

Jedem Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Den GönnerInnen wird sie auf Wunsch zugestellt.

Für den Damenturnverein STV Neuenhof

Die Präsidentin M. Henzike Die Aktuarin [Handwritten Signature]

Datum 22. Februar 2024

Für den Kreisturnverband Baden

Der Präsident [Handwritten Signature] Sekretariat [Handwritten Signature]

Datum 15.04.24

STICHWORTVERZEICHNIS

<p>A</p> <p>AKTUARIN • 12 ANTRÄGE • 7 ANTRAGSRECHT • 9 ARCHIV • 14 AUFLÖSUNG • 17 AUSGABEN • 14 AUSSCHLUSS • 5 AUSSERORDENTLICHE GV • 9 AUSTRITTE • 5</p> <p>B</p> <p>BEITRAGSFREIHEIT • 16 BEITRAGSPFLICHT • 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT • 8 BESONDERE FÄLLE • 17 BESTAND • 3</p> <p>D</p> <p>DATENSCHUTZ & SICHERHEIT • 14 DISPENS • 5</p> <p>E</p> <p>EHRENMITGLIED • 6 EINGABEFRIST FÜR ANTRÄGE • 8 EINLADUNG GV • 8 EINNAHMEN • 14 EINTRITTE • 5 ETHIK • 3</p> <p>F</p> <p>FAHNENTRÄGERIN • 13 FREIMITGLIED • 5 FRÜHERE BESTIMMUNGEN • 17</p> <p>G</p> <p>GESCHÄFTSJAHR • 14 GÖNNER • 6 GV GESCHÄFTE • 8 GV TERMIN/ZUSAMMENSETZUNG • 7</p> <p>H</p> <p>HAFTUNG • 16 HALBJAHRESVER-SAMMLUNG • 10</p> <p>I</p> <p>INKRAFTTRETEN • 17</p> <p>K</p> <p>KASSIERIN • 12</p> <p>L</p> <p>LEITERINNEN • 13</p>	<p>M</p> <p>MITGLIEDERBEITRÄGE • 16</p> <p>N</p> <p>NAME • 2 NEUTRALITÄT • 2</p> <p>O</p> <p>ORGANE • 7</p> <p>P</p> <p>PRÄSIDENTIN • 12 PROTOKOLL • 13</p> <p>R</p> <p>REVISORINNEN • 13 RIEGEN • 3 RIEGENGRÜNDUNGEN • 3</p> <p>S</p> <p>SCHRIFT.ODER ELEKT. ABSTIMMUNG • 9 & 10 SITZ • 2 SPEZIALKOMMISSION • 13</p> <p>T</p> <p>TECHNISCHE LEITERIN • 13 TEILREVISION • 16 TOTALREVISION • 13 TURNSTAND • 11 TURNSTUNDE/GV • 6</p> <p>U</p> <p>UNTERSTÜTZUNG • 7</p> <p>V</p> <p>VERMÖGENSANLAGE • 16 VIZEPRÄSIDENTIN • 12 VORSCHLAGSWEG • 6 VORSTAND/AUFGABEN • 12 VORSTAND/ZUSAMMENSETZUNG • 11</p> <p>W</p> <p>WAHLEN/ABSTIMMUNGEN • 9</p> <p>Z</p> <p>ZUGEHÖRIGKEIT • 2 ZWECK • 2</p>
--	--